

VERWALTUNGSGERICHT ENTSCHIEDET : BEZIRKSAMTS-BESCHEID RECHTSWIDRIG

Auszüge aus der einstweiligen Anordnung des Verwaltungsgerichtes Hamburg vom 14.4.2009 (Aktenzeichen 13 E 787/09) gegen das Bezirksamt Eimsbüttel auf Beachtung der Sperrwirkung des Bürgerbegehrens "Hände weg vom Isebek!"

Beschluss:

Der Antragsgegnerin [dem Bezirksamt Eimsbüttel] wird im Wege der einstweiligen Anordnung untersagt, eine dem Bürgerbegehren „Hände weg vom Isebek“ (lt. Amtlicher Bekanntmachung v. 16. 9. 2008, Amtl. Anz. 2008 S. 1840) entgegenstehende Entscheidung durch die Bezirksorgane zu treffen.

Gründe:

Der Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz hat Erfolg. Die Sperrwirkung des § 32 Abs. 5 Satz 1 BezVG besteht mit hoher Wahrscheinlichkeit noch weiterhin. Daher ist die Antragsgegnerin zu verpflichten, diese Sperrwirkung zunächst zu beachten. Die Sperrwirkung hat nicht durch die Zulässigkeitserklärung vom 23. 1. 2009 und den entsprechenden Beschluss der Bezirksversammlung ihr Ende gefunden, da der Bescheid vom 23. 1. 2009 in Wahrheit keine Zulässigkeitserklärung für das Bürgerbegehren darstellt, sondern dessen Zulässigkeit im Ergebnis ablehnt (1.). Die Antragsteller besitzen indes mit hoher Wahrscheinlichkeit einen Anspruch auf Erklärung der Zulässigkeit ihres Bürgerbegehrens, wie es im Amtlichen Anzeiger bekannt gemacht und von den Bürgern auch unterstützt worden ist (2.).

1. ... die Zulässigkeitserklärung vom 23. 1. 2009 ist in jedem Fall rechtswidrig. In dem Bescheid vom 23. 1. 2009 durfte der Text des Bürgerbegehrens nicht verändert werden, jedenfalls nicht in der Weise, dass der erkennbare Wille der Bürger wesentlich verändert wird.

Denn man kann schlechterdings nicht etwas für zulässig erklären, was die Bürger durch ihre Unterschrift nicht bekundet haben.

Die Antragsteller haben von Anfang an deutlich gemacht, dass es ihnen darum geht, einen Bebauungsplan zu verhindern, der in den bestehenden Zustand eingreift. Das wird besonders plastisch durch das Motto des Bürgerbegehrens ausgedrückt. "Hände weg vom Isebek" versteht jeder Bürger so, dass am Isebek nicht gerührt werden soll, auch wenn - aus der Sicht der Antragsteller - über Verbesserungen des gegenwärtigen Zustands nachgedacht werden kann. Wenn aber solche - aus Sicht der Antragsteller - Verbesserungen nicht beschlossen werden, sollen andere Planungen nicht rechtsverbindlich werden.

2. ... eine ordnungsgemäße Zulässigkeitserklärung über das Bürgerbegehren (und nicht über einen anderen Text) ist bisher nicht erfolgt. Die Antragsgegnerin wird dies nachzuholen haben. ... Das zentrale Anliegen des Bürgerbegehrens, einen unerwünschten Bebauungsplan zu verhindern, wird die Antragsgegnerin ohne besondere Interpretationsbemühungen als Begehren auffassen müssen, die Bezirksversammlung möge der Feststellung eines solchen Bebauungsplans nicht zustimmen. Ein Bürgerbegehren mit einem solchen Inhalt ist rechtlich zulässig (vgl. Urteil des Gerichts vom 20. 11. 2007). Da die Antragsteller auf eine solche Zulässigkeitserklärung einen Anspruch besitzen, greift auch die Sperrwirkung des § 32 Abs. 5 BezVG.

**Unterstützen Sie die juristische Verteidigung des Bürgerentscheids
"Hände weg vom Isebek!" durch Ihre Spende auf das Konto der
ISEBEK-INITIATIVE, Konto-Nr. 1637886, Sparda-Bank Hamburg, BLZ 20690500**

www.isebek-initiative.de